

Quarzsand und Quarzkies sind keine Gefahrstoffe, daher ist das Sicherheitsdatenblatt freiwillig erstellt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens1.1 Produktidentifikator

Quarzsand, Quarzkies

REACH-Registrierungsnummer

Dieser Stoff ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b und Anhang V von REACH von der Registrierung ausgenommen.

Name

Quarzsand, Quarzkies, AQUAGRAN®, Aquarien Kies, Bremssand, Filterkies, Filtersand, Filterquarz, Form- und Kernsand, Geflügelgrit, Glassand, SILIGRAN®, Spielkastensand, Vogelsand, Zierkies, Zuschlag für Feuerfestmörtel;

im Sportbereich: Beachsand, Fallschutzsand und -kies, Golfplatzsand, Kunstrasensand, Reitplatzsand.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wirdRelevante identifizierte Verwendungen (nicht erschöpfende Liste):

Bauchemie, Bauwirtschaft, Beschichtungen, Chemische Industrie, Farben- und Lackindustrie, Feuerfestindustrie, Füllstoff, Garten- und Landschaftsbau, Gesteinskörnung für Beton gemäß EN 12620, Gesteinskörnung für Mörtel gemäß EN 13139, Gußeisenindustrie, Glasindustrie, Heimtierbedarf, Keramische Industrie, Reaktionsharzindustrie, Roheisenerzeugung, Sportstätten, Verkehrswirtschaft, Wasserwirtschaft etc.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstelltFirmenbezeichnungEUROQUARZ GmbH
Südwall 15
46282 Dorsten

Tel.: 02362/2005-0

Fax: 02362/2005-99

verkauf@euroquarz.de

EUROQUARZ GmbH

Würschnitzer Str. 2

01936 Laußnitz

Tel.: 035205/527-0

Fax: 035205/527-12

qwo@euroquarz.de

1.4 Notrufnummer:

Herr Dr.-Ing. Dr. Vossen, Tel. 0172 / 37 40 525

Herr Dipl.-Ing. Vespermann, Tel. 0170 / 56 38 731

Notrufnummer:

Herr Dipl.-Ing. Vespermann, Tel. 0170 / 56 38 731

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren2.1 Einstufung des Stoffs

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Verordnung (EG) 1272/2008: keine Einstufung Einstufung EU (67/548/EWG): keine Einstufung2.2 Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

Je nach Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu BestandteilenHauptbestandteil

Quarz

MengeSiO₂ > 96 %EG Nummer

238-878-4

CAS Nummer

14808-60-7

Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält weniger als 1 % alveolengängigen Quarz.

ABSCHNITT 4: Erste - Hilfe - Maßnahmen4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Verschlucken: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Hautkontakt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung5.1 Löschmittel

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von UnverträglichkeitenTechnische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren und Verwehungen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für alveolengängigen Staub (A-Staub) 3 mg/m³ und einatembaren Staub (E-Staub) 10 mg/m³ bei Staubexposition einhalten gemäß TRGS 900 in Deutschland.

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. die Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände, s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz: Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT: 9 Physikalische und chemische Eigenschaften9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|---|
| a) Aussehen (Kornform): | festes, kantengerundetes oder kugeliges Korn |
| b) Farbe | gelb, grau/weiß oder vielfarbig |
| c) Geruch: | geruchlos |
| d) Geruchsschwelle: | keine, da geruchlos |
| e) pH-Wert: | 5 - 8 (400g/l H ₂ O bei 20°C) |
| f) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | ca. 1.710°C |
| g) Siedebeginn und Siedebereich: | nicht zutreffend |
| h) Flammpunkt: | nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit |
| i) Verdampfungsgeschwindigkeit: | nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit |
| j) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | nicht zutreffend, da Material Feststoff und nicht brennbar |
| k) obere/untere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenzen: | nicht zutreffend, da nicht gasförmig |
| l) Dampfdruck: | nicht anwendbar |
| m) Dampfdichte: | nicht anwendbar |
| n) relative Dichte: | 2,65 g/cm ³ bei 20°C |
| o) Löslichkeit(en): - Wasserlöslichkeit: | unlöslich |
| - Fluorwasserstoffsäure | ja |
| p) Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: | nicht zutreffend |
| q) Selbstentzündungstemperatur: | nicht zutreffend |
| r) Zersetzungstemperatur: | nicht zutreffend |
| s) Viskosität: | nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit |
| t) explosive Eigenschaften: | nicht explosiv |
| u) oxidierende Eigenschaften: | nicht zutreffend, da Quarzsand und Quarzkies keine brandfördernde Eigenschaften besitzt |

9.2 Sonstige Angaben

Keine anderen Informationen

ABSCHNITT: 10 Stabilität und Reaktivität10.1 Reaktivität

Träge, nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen

ABSCHNITT: 10 Stabilität und Reaktivität

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Nicht relevant
- 10.5 Unverträgliche Materialien
Keine besonderen Unverträglichkeiten
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Nicht relevant

ABSCHNITT: 11 Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- a) akute Toxizität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
- j) Aspirationsgefahr:
Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
Nicht relevant
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Nicht relevant
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial
Nicht relevant
- 12.4 Mobilität im Boden
Vernachlässigbar
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nicht relevant
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Nicht relevant
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Abfälle/Restmengen
Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.
- Verpackungsmaterial
Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.
Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.
Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.
Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
Nicht relevant
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht relevant
- 14.3 Transportgefahrenklasse
ADR: Keine Klassifizierung
IMDG: Keine Klassifizierung
ICAO-TI/IATA: Keine Klassifizierung
RID: Keine Klassifizierung
- 14.4 Verpackungsgruppe
Nicht relevant
- 14.5 Umweltgefahren
Nicht relevant
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Internationale Gesetzgebung/Vorgaben:
Verordnung 1907/2006 (REACH): ausgenommen, gemäß Artikel 2 Absatz 7
EU-Richtlinie für Gefahrstoffe 67/548: Dieses Produkt wird nicht als Gefahrstoff eingestuft.
Kennzeichnung in der EU: Keine Kennzeichnung erforderlich.
Europäisches Altstoffverzeichnis: Alle Bestandteile dieses Produktes sind im EINECS-Verzeichnis aufgeführt oder sind von Meldepflichten ausgenommen.
- Deutschland:
TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V 7.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- a) Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden
Aktualisierungen bei 1.4, 9.1, 12.6, 14.1, 14.7, 16 gemäß VO (EU) 2020/878 und Stand-Aktualisierung
- b) Abkürzungen und Akronyme
ADR/RID Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Eisenbahn
CAS Chemical Abstracts Service
EG/EINECS Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe
IATA Internationaler Luftverkehrsverband
IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
PBT Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
STOT Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
- c) Schulung:
Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.
- d) Haftung:
Die vorliegenden Informationen sind gemäß Euroquarz GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.